

wesen unterstehenden volkseigenen Kombinate haben den Teil ihres Amortisationsaufkommens, der für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung ihrer — im Investitionsplan des Planjahres enthaltenen — Investitionen planmäßig nicht vorgesehen ist, an den zuständigen Haushalt abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

(7) Die Abführungen nach Absätzen 5 und 6 erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

§ 5

Die Gewährung verzinslicher Investitionskredite an volkseigene Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe zur Finanzierung der Durchführung von Investitionen

(1) Die volkseigenen Betriebe, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe (Zentrale) erhalten als planmäßige Finanzierungsquelle für die geplanten Investitionen verzinsliche Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 3 der Investitionsverordnung, soweit die betrieblichen Amortisationen, die betrieblichen Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile sowie die Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ nicht ausreichen. Diese Kredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für den volkseigenen Bereich der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank zur Finanzierung der Durchführung der geplanten Investitionen ausgereicht.

(2) Reichen die geplanten betrieblichen Amortisationen, Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile sowie die geplanten Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in Ausnahmefällen auch für die Finanzierung der Vorbereitung der geplanten Investitionen nicht aus, so können insoweit verzinsliche Investitionskredite auch für die Vorbereitung ausgereicht werden.

(3) Verzinsliche Investitionskredite können auch für solche geplanten Investitionen gewährt werden, deren Durchführung anteilig aus geplanten betrieblichen Amortisationen, Gewinnanteilen bzw. Nettogewinnanteilen sowie geplanten Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ finanziert wird.

(4) Das Kreditinstitut schließt mit dem Betrieb einen Kreditvertrag für die Finanzierung der durch den Investitions- oder Planträger festgelegten Investitionen ab. Grundlage für den Abschluß des Kreditvertrages sind

- der bestätigte betriebliche Investitionsplan,
- der Investitionsfinanzierungsplan,
- die bestätigte Aufgabenstellung,
- die Wirtschaftsverträge.

Der Kreditvertrag ist auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung abzuschließen, wenn festgelegt wird, daß diese gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung als bestätigte Aufgabenstellung gilt.

(5) Im Kreditvertrag sind

- die Tilgungsraten entsprechend dem Gewinnzuwachs, der sich jährlich aus der Investition ergibt,
- die Termine für die Zahlung der Tilgungsraten,

— die Termine und die Form der Nachweise über die Aufnahme der bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens in die Betriebspläne und über den effektiven Nutzen festzulegen.

(6) Die Tilgung der Kredite beginnt nach Inbetriebnahme ab dem für die Erwirtschaftung des Nutzens festgelegten Zeitpunkt, sofern die Investition nicht vorzeitig in Betrieb genommen wurde. Die vereinbarten Tilgungsraten sind aus der für die Tilgung der Kredite geplanten Verwendung des Gewinns bzw. Nettogewinns zu zahlen. Der Kreditnehmer kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung die Tilgungsraten erhöhen.

(7) Die Kreditinstitute berechnen für die Kredite Zinsen in Höhe von 1,8 % jährlich. Die Zinsen werden zu Lasten der Selbstkosten gezahlt; sie können geplant werden. Die Zinsen sind zu den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig.

(8) Werden die vereinbarten Tilgungsraten nicht fristgemäß geleistet, ist das Kreditinstitut berechtigt, Zinsen bis zur Höhe von 5,4 % jährlich auf den in Anspruch genommenen Kredit zu berechnen. Die über 1,8 % hinausgehenden zusätzlichen Zinsen sind entsprechend der Zeitdauer und der Höhe der eingetretenen Tilgungsrückstände zu differenzieren. Das Kreditinstitut kann zusätzliche Zinsen auch berechnen, wenn der ökonomische Nutzen der Investition nicht dem Kreditvertrag entsprechend nachgewiesen bzw. erwirtschaftet wird. Das Kreditinstitut hat das Recht, die zusätzlichen Zinsen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der Betrieb die Tilgungsrückstände aufholt bzw. den ökonomischen Nutzen erwirtschaftet. Die zusätzlichen Zinsen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(9) Werden verzinsliche Investitionskredite für solche Investitionen gewährt, deren Nutzen nicht am Gewinnzuwachs gemessen werden kann, so sind andere Kennziffern zu vereinbaren, bei deren Erreichung der Kredit voll oder anteilig aus der geplanten Verwendung des Gewinns bzw. Nettogewinns oder aus geplanten Zuführungen (einschließlich planmäßiger Stützungen für verlustgeplante Betriebe) zurückzuzahlen ist.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden keine Anwendung auf die im § 2 Absätzen 4 und 5 genannten volkseigenen Betriebe. Die Absätze 1 bis 9 gelten für die Kreisbetriebe für Landtechnik nur insoweit, als es sich bei den geplanten Investitionen dieser Betriebe nicht um die im § 2 Abs. 6 aufgeführten Neuanschaffungen handelt.

§ 6

Die Gewährung unverzinslicher Investitionskredite an volkseigene Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung besonders festgelegter Investitionen

(1) Die volkseigenen Betriebe, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe erhalten als Finanzierungsquelle für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen bzw. deren Technisch-ökonomische Zielstellung durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestätigt wird, unverzinsliche Investitionskredite. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß in der Bestätigung der Tech-